

meln etwas anderes bringen, als die Festlegung bereits vollzogener politischer und rechtlicher Veränderungen. Diese Tendenz ist zwar nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der Sammlung Marculfs, und ganz besonders kann sie als Stütze für Rückschlüsse für die persönlichen Verhältnisse Marculfs dienen¹, niemals aber kann sie ausreichen, eine Erklärung für die Entstehung der Sammlung zu geben oder neue Aufschlüsse für die Beziehung zur Reichskanzlei zu bringen.

Vielleicht ist es aber doch möglich, auf einem andern Wege auf Grund der bisherigen Ergebnisse größere Klarheit in das Verhältnis Marculfs zur Reichskanzlei zu bringen, wenn man den Zeitpunkt der Rezeption der Sammlung durch die Reichskanzlei in das Auge faßt. So reibungslos bei dem bekannten Parallelwerk der Karolingerzeit, den *Formulae imperiales*, der Übergang in den Gebrauch der Reichskanzlei sich vollzogen hat², so liegt der Fall bei Marculf scheinbar völlig entgegengesetzt. Anscheinend besteht zwischen dem Abschluß der Arbeit und ihrer Rezeption durch die Reichskanzlei eine sehr große Zeitdifferenz. Urkundlich belegen läßt sich die Rezeption der Sammlung zuerst in Privaturkunden in einer Schenkung des Grafen Eberhard vom Elsaß für das Kloster Murbach (c. 735—37) II, 2 u. 3; in der Kanzlei der Hausmeier lassen sich die Formeln zuerst 741 und in der Reichskanzlei 744 nachweisen.³ Vermutlich sind aber diese zeitlichen Differenzen der drei Urkundenarten nur scheinbarer Natur und weisen auf denselben Zeitpunkt hin, denn die Hausmeierurkunde vom 7. September 741 ist die erste bekannte nach einer Lücke von ungefähr 15 Jahren⁴, bei den Königsurkunden liegt der Fall analog, da zwischen 727 und 743 ebenfalls eine Lücke von ca. 16 Jahren ist, auch ist es zu beachten, daß die Urkunde von 744 in die Zeit der letzten Erneuerung des merowingischen Königstums durch die Söhne Karl Martells fällt.⁵ Bei den Privaturkunden hat es mit den Urkunden für Murbach eine besondere Bewandnis, eine Verbindung mit der Reichskanzlei ist unschwer nachzuweisen.⁶ Bei diesem Sachverhalt dürfte nichts im Wege

¹) Vgl. S. 85. ²) Vgl. SICKEL 1, 160. ³) SICKEL 1, 116; KRUSCH S. 265. ⁴) Dipl. Merov. 1, 111 n. 14, die vorhergehende n. 13 ist undatiert, n. 12 ist von 726. ⁵) Vgl. Dipl. Merov. 1, 84 n. 95—97. ⁶) Über diese Urkunden vgl. sehr eingehend LÆVISON NA. 27, 368f. Während bei den ältesten Urkunden für Murbach noch keinerlei Einfluß Marculfs zu spüren ist, sondern die Ernennung nach den Grundsätzen